

Richtlinie zur Förderung von präventiven Maßnahmen in der Stadt Lehrte

Präambel

Das Ziel der Stadt Lehrte ist eine gesunde (Sozial-)Entwicklung von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen. Junge Menschen sollen in ihren Kompetenzen gefördert werden und sich möglicherweise anbahnende Negativentwicklungen gleichzeitig frühzeitig unterbrochen werden. Unter Prävention versteht die Stadt Lehrte in diesem Zusammenhang konkret vorbeugende Maßnahmen, die junge Menschen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung stärken und eine unerwünschte Entwicklung oder unerwünschte Ereignisse wie Gewalt, Diskriminierung, Sucht, problembehaftete Mediennutzung, Extremismus oder Kriminalität vermeiden sollen. Prävention in diesen Bereichen beruht auf Erkenntnissen und Erfahrungen, dass es Möglichkeiten gibt, den genannten unerwünschten Entwicklungen entgegen zu wirken. Das Ziel ist es, junge Menschen zu befähigen, gute Entscheidungen zu treffen, sich vor gesundheitsschädlichen Einflüssen zu schützen und Entscheidungsfähigkeit, Kritikfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit zu entwickeln.

Die Stadt Lehrte möchte mit dieser Förderrichtlinie Schulen, Vereine und Verbände in Lehrte darin unterstützen, geeignete und am Bedarf orientierte Präventionsmaßnahmen für die Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen durchzuführen. Dabei sollen sowohl Maßnahmen mit einem **universellen Präventionsansatz** gefördert werden, als auch Maßnahmen mit **selektivem Ansatz**, die sich an spezielle Risikogruppen richten und Maßnahmen mit einem **indizierten Ansatz**, die sich auf Personen fokussieren, die bereits ein Risikoverhalten zeigen.

§ 1

Rechtsgrundlage, Zweck

- (1) Die Stadt Lehrte vergibt auf Grundlage der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen und dieser Richtlinie finanzielle Zuwendungen (Zuschüsse) an Dritte für Präventionsprojekte mit Kindern ab dem Grundschulalter, Jugendlichen und jungen Volljährigen bis einschließlich 21 Jahren, wenn das Projekt an Teilnehmende gerichtet ist, die überwiegend ihren Lebensmittelpunkt in Lehrte haben.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Stadt Lehrte aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens unter Berücksichtigung der Anzahl der eingereichten Anträge und zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

§ 2

Zuwendungsberechtigung, Gegenstand der Zuwendung

- (1) Zuwendungsberechtigt sind Schulen, Vereine und Verbände, die in Lehrte Angebote für Kinder, Jugendliche oder junge Volljährige anbieten.
- (2) Zuwendungsfähig durch einen Zuschuss sind sozialraumorientierte, orts- und stadtteilbezogene Maßnahmen mit Kindern, Jugendlichen oder jungen Volljährigen ab dem Grundschulalter bis zum Alter von einschließlich 21 Jahren zur Prävention von
1. Gewalt (beispielsweise Antiaggression, Mobbing, ...)
 2. Diskriminierung (beispielsweise Rassismus, Sexismus, Antisemitismus, Homofeindlichkeit; ...)
 3. Sucht, stoffgebundene (beispielsweise Drogenkonsum/-sucht; Alkoholkonsum/-sucht; Nikotinkonsum/-sucht; ...) und stoffungebundene (beispielsweise Glücksspiel, Kaufsucht, ...)
 4. problembehafteter Mediennutzung (beispielsweise Cybermobbing, Pornografie, ...)
 5. Kriminalität im Allgemeinen oder
 6. Extremismus (beispielsweise Maßnahmen zur Demokratieförderung),

die dem Präventionsverständnis der Stadt Lehrte entsprechen, an den Bedarfen der Kinder, Jugendlichen oder jungen Volljährigen vor Ort orientiert sind und das Ziel verfolgen, die vorliegenden Bedarfe zielführend zu bearbeiten und einen nachhaltigen Präventionseffekt zu erzielen.

Dabei sollen vorrangig Maßnahmen gefördert werden, die

- nachweislich aufgrund von Daten der Jugendhilfeplanung an den Bedarfen der Zielgruppe vor Ort ausgerichtet sind,
- einer größeren Anzahl an Kindern, Jugendlichen oder jungen Volljährigen zu Gute kommen oder sich an besonders vulnerable Zielgruppen richten,
- in ein Präventionskonzept vor Ort eingebettet sind,
- von weiteren Maßnahmen flankiert sind, um die nachhaltige Wirkung des Projekts sicherzustellen,
- oder deren Wirksamkeit wissenschaftlich bewiesen ist.

- (3) Förderfähig sind die im direkten Zusammenhang mit dem Projekt stehenden notwendigen Personal- und Sachausgaben (u.a. Honorar- und Materialkosten) bis zu 100 % der Gesamtkosten.
- (4) Förderfähig sind ausschließlich Maßnahmen, die spätestens 6 Monate nach Antragsbewilligung beginnen und nach spätestens 12 Monaten nach Antragsbewilligung abgeschlossen werden.
- (5) Nicht zuwendungsfähig durch einen Zuschuss sind Maßnahmen,
1. die parteipolitisch ausgerichtet sind,
 2. die durch städtische Mittel doppelt gefördert würden oder
 3. bei denen eine städtische Richtlinie eine Zuwendung abschließend geregelt hat.
- (6) Eine Förderung durch komplementäre Drittmittel ist möglich. Diese müssen der Stadt Lehre bei Antragstellung angezeigt werden. Die Stadt behält sich vor, aufgrund des Drittmittelförderers im Einzelfall zu entscheiden, eine Zuwendung abzulehnen.
- (7) Fördermittel dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 3

Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Zuwendungsfähig sind ausschließlich Maßnahmen oder Projekte, die
1. sicherstellen, dass keine einschlägig vorbestraften Personen im Sinne von § 72a Absatz 1 SGB VIII tätig sind
 2. die Grundsätze des SGB VIII berücksichtigen
 3. keinem kommerziellen Zweck dienen
 4. und unter Beteiligung der Zielgruppe ausgewählt worden sind.
- (2) Zuwendungsempfänger verpflichten sich, auf Anfrage im Rahmen der jährlichen Befragung für die Jugendhilfeplanung anonymisierte Daten zum Zweck der Bestanderhebung und Bedarfsermittlung zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Antragsverfahren

- (1) Der Zuschuss wird nur auf Antrag gewährt. Eine Bewilligung kann nur dann erfolgen, wenn im Antrag alle erforderlichen Daten enthalten sind. Der Antragsvordruck wird auf der Homepage der Stadt Lehrte (www.lehrte.de) bereitgestellt.
- (2) Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses muss beinhalten:
 - eine detaillierte Projektbeschreibung (gemäß den Vorgaben aus dem Antrag)
 - einen Finanzierungsplan (inkl. Nennung der Eigenleistung, inkl. Antrags- und Fördermittelbescheide anderer Fördermittelgeber)
 - eine Bestätigung, dass die Kinder, Jugendlichen oder jungen Volljährigen an der Auswahl der Maßnahme/des Projekts beteiligt worden sind
 - eine Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde
 - eine Verpflichtung, auf Anfrage im Rahmen der jährlichen Befragung für die Jugendhilfeplanung anonymisierte Daten zum Zweck der Bestanderhebung und Bedarfsermittlung zur Verfügung zu stellen.
- (3) Der Antrag muss bis zum 31.03. des laufenden Haushaltsjahres bei der Stadt Lehrte schriftlich (Stadt Lehrte, Fachdienst Kinder und Jugend, SG Frühe Hilfen, Jugend- und Schulsozialarbeit, Rathausplatz 1, 31275 Lehrte) oder per Email (praeventionsfoerderung@lehrte.de) eingegangen sein. Abweichend hiervon endet die Antragsfrist für das Jahr 2025 drei Monate nach Inkrafttreten der Richtlinie.
- (4) Stehen nach Abschluss des Antragsverfahrens noch Restmittel im Haushalt zur Verfügung, können zum Stichtag 30.06. eines laufenden Haushaltsjahres weitere Anträge zugelassen werden. Ein entsprechender Aufruf zur Antragstellung erfolgt durch die Stadt Lehrte.
- (5) Pro Haushaltsjahr sind in der Regel maximal 2 Anträge je Schule, Verein oder Verband möglich.
- (6) Der Stadt Lehrte ist drei Monate nach Beendigung der Maßnahme ein Verwendungsnachweis der Projektmittel (Kostenbelege) sowie ein Sachbericht vorzulegen. Dieser muss ein Feedback der teilnehmenden Kinder mit Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen bis einschließlich 21 Jahren über das abgeschlossene Projekt enthalten.
- (7) Wünschenswert wäre, bei Öffentlichkeitsarbeit bezüglich der durchgeführten Präventionsmaßnahme auf die Förderung durch die Stadt Lehrte zu verweisen.

§ 5 Vergabe der Zuschüsse

- (1) Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung durch Zuwendungsbescheid gewährt. Es erfolgt eine einmalige Auszahlung nach Antragsbewilligung, spätestens mit Rechtskraft des Haushaltes.

§ 6 Rückforderung des Zuschusses

- (1) Vergebene und ggf. bereits ausgezahlte Zuschüsse können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn die Voraussetzungen der Bezuschussung nicht eingehalten werden. Und insbesondere wenn,
1. kein (vollständiger) Verwendungsnachweis oder der Sachbericht nicht eingereicht wird,
 2. der Verwendungszweck nicht eingehalten wurde
 3. ein Zuschuss an Dritte weitergegeben wurde
 4. unrichtige oder unvollständige Angaben gegenüber der Stadt Lehrte im Rahmen des Antrages gemacht wurden
 5. der Anfrage im Rahmen der jährlichen Befragung für die Jugendhilfeplanung anonymisierte Daten zum Zweck der Bestanderhebung und Bedarfsermittlung zur Verfügung zu stellen, nicht nachgekommen wurde.
- (2) Vor der Festsetzung einer Rückforderung des Zuschusses ist eine Stellungnahme des Zuschussempfängers einzuholen.

§ 7 Datenschutz

- (1) Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich den Sozialdatenschutz zu gewährleisten und die Vorschriften der §§ 35 SGB I, 61 bis 65 SGB VIII sowie 67 bis 85a SGB X in entsprechender Weise zu beachten.
- (2) Der Zuwendungsempfänger trifft zur Umsetzung dieser Verpflichtung alle notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen.

- (3) Die bei dem Zuwendungsempfänger beschäftigten Personen, welche Sozialdaten speichern, verändern, nutzen, übermitteln, in der Verarbeitung einschränken oder löschen, wurden bzw. werden unverzüglich schriftlich auf die Einhaltung dieser Vorschriften hingewiesen und alle datenschutzrechtlichen Vorschriften werden zur Verfügung gestellt.
- (4) Diese Verpflichtung wirkt auch nach Beendigung der Vereinbarung bzw. der Leistungserbringung fort.
- (5) Im Übrigen sind die entsprechenden Sorgfaltspflichten im Umgang mit personenbezogenen Daten aus vertraglichen oder vertragsähnlichen Beziehungen zu beachten.

§ 8 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.03.2025 in Kraft.